
o 34. Jahrgang

o Ausgabetag

30.03.2020

Nr.

10

Inhaltsangabe

- 22/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
Abbruch der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.43 F
„Obere Hauptstraße Nord“
- 23/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am
13.09.2020 anlässlich des Stoffmarktes
- 24/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am
11.10.2020 anlässlich des Wein- und Genussmarktes
- 25/2020** **Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am
15.11.2020 anlässlich des Martinsmarktes

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Abbruch der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.43 F „Obere Hauptstraße Nord“

Mit dem Amtsblatt Nr. 6 am 02.03.2020 erfolgte die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.43 F „Obere Hauptstraße Nord“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Zeitraum vom 10.03.2020 bis einschließlich 14.04.2020.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zwischen Hauptstraße, Dr.-Tusch-Straße, Alte Straße und Blindgasse und ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.43 F „Obere Hauptstraße Nord“ (ohne Maßstab)

Auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus mussten für das Rathaus Zugangsbeschränkungen erlassen werden, durch welche die Anforderungen des BauGB an die Einsichtmöglichkeiten in die Planung nicht mehr erfüllt sind. Aus diesem Grund wird die laufende Auslegung abgebrochen.

Die Auslegung wird wiederholt, wenn die Zugangsbeschränkungen zum Rathaus aufgehoben oder soweit gelockert werden konnten, dass ausreichende Einsichtmöglichkeiten in die Planung gewährleistet sind. Hierzu wird eine erneute Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen erfolgen. Bisher eingegangene Stellungnahmen bleiben gültig.

Frechen, 25.03.2020

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 13.09.2020
anlässlich des Stoffmarktes**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses vom 24.03.2020 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 13.09.2020 dürfen Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße Hausnummern 1 bis 3 und 2 bis 24, Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 13.09.2020 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 27.03.2020

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 11.10.2020
anlässlich des Wein- und Genussmarktes**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses vom 24.03.2020 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 11.10.2020 dürfen Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße Hausnummern 1 bis 3 und 2 bis 24, Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

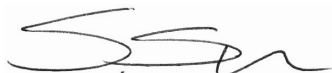
§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 11.10.2020 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 27.03.2020

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde



Susanne Stupp



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 15.11.2020
anlässlich des Martinsmarktes**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses vom 24.03.2020 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 15.11.2020 dürfen Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße Hausnummern 1 bis 3 und 2 bis 24, Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

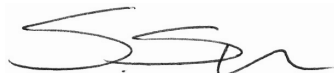
§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 15.11.2020 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 27.03.2020

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde



Susanne Stupp